

In den fünf vorangegangenen Folgen wurden die wichtigsten Riten und Texte des Meßordos durchgegangen; in diesem letzten Teil soll nun noch auf eine Reihe von Fragen allgemeiner Natur eingegangen werden.

36. DER SITZ DES ZELEBRANTEN

Er gehört zu jenen Elementen des liturgischen Vollzuges, die bis heute am meisten verkannt und vernachlässigt werden. Vor der Liturgiereform diente er in der Messe der Presbyter nur dazu, daß der Zelebrant sich dort hin zurückziehen und hinsetzen konnte, wenn er „nichts zu tun“ hatte, d. h. während des Gloria- und des Credogesanges und während der Predigt, sofern diese nicht von ihm selbst gehalten wurde. Im übrigen war sein Platz vom Anfang der Messe an am Altar.

Ein anderes Bild bot das Pontifikalamt, das die ursprüngliche Konzeption viel besser bewahrt hatte; dort stand der Bischof von seinem Sitz, der „Cathedra“ aus dem gesamten Wortgottesdienst vor, und diese Ordnung ist durch die Liturgiereform auch für die Messe des Presbyters maßgeblich geworden. Genau wie der Bischof geht auch er nach dem Altarkuß und gegebenenfalls der Beräucherung des Altars zu seinem Sitz¹ und hat bis zu den Fürbitten einschließlich nichts mehr am Altar zu suchen. Daß viele Zelebranten dies nicht beachten und bis nach dem Tagesgebet am Altar bleiben, muß als ein bedauerlicher Mangel erscheinen, der die von der Reform beabsichtigte, auch optisch klare Unterscheidung von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier verundeutlicht. Bei einer solchen Praxis bleibt der Sitz im wesentlichen, was er vordem war: Platz des Zelebranten für jene Augenblicke, in denen er „nichts zu tun“ hat; wenn weder ein anderer Priester noch ein Diakon, noch ein Lektor mitwirkt, hält sich der Zelebrant zudem vom Tagesgebet bis zu den Fürbitten am Ambo auf, und der Vorstehersitz wird überhaupt nicht benutzt. Dem entspricht denn auch die stiefmütterliche Behandlung, die dieser Sitz bei der Gestaltung des Altarraumes in vielen Fällen weiter erfährt; weitestgehend befindet er sich noch immer irgendwo in einer Ecke, wo gerade noch Platz geblieben ist.

Demgegenüber sagt jedoch die „Allgemeine Einführung“ (Nr. 217): „Der Sitz des Priesters hat dessen Dienst als Vorsteher der Gemeinde und dessen Aufgabe, das Gebet zu leiten, erkennbar zu machen. Besonders geeignet ist der Platz im Scheitelpunkt des Altarraumes, der Gemeinde zugewandt, sofern nicht die Gestalt des Raumes oder andere Gründe dagegensprechen (wenn etwa der Kontakt zwischen Vorsteher und Gemeinde we-

¹ Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch, Nr. 85 f.

gen zu großer Entfernung erschwert ist).“ Der Sitz muß demnach so beschaffen sein und an einer solchen Stelle stehen, daß er die Aufgabe des Zelebranten, das Gebet der Gemeinde zu leiten, *anzeigt* und ihre *Erfüllung ermöglicht*. Das setzt zunächst guten *Blickkontakt* voraus und mithin in jedem Fall die Hinwendung zur Gemeinde (wobei den Gegebenheiten entsprechend eine Schrägstellung als annehmbar erscheinen kann, viel weniger dagegen die früher übliche Stellung an einer Seitenwand mit Hinwendung zur anderen Seitenwand). Der Zelebrant als Leiter der Feier muß den Teilnehmern auch dann gut sichtbar bleiben, wenn er sich hinsetzt, weswegen der Sitz nicht unmittelbar hinter dem Ambo stehen kann. Sofern er sich – zentral oder seitlich – hinter dem Altar befindet (was als der Normalfall zu betrachten ist), erweist sich eine leichte Erhöhung (kaum mehr als eine oder zwei Stufen je nach den Proportionen des Raumes) als notwendig. Eine betonte Erhöhung könnte dazu beitragen, den Sitz als Thron erscheinen zu lassen – eine Gefahr, die die „Allgemeine Einführung“ (a. a. O.) insbesondere auch von der Form her mit Recht ausgeschlossen wissen will. Zugleich – und das gilt auch für den Altar – kann eine bedeutende Erhöhung den Eindruck einer *Trennung* zwischen Gemeinde und Zelebrant erwecken. Dieser ist dann zwar vollkommen sichtbar, wird jedoch eher als Akteur empfunden, dem man zuschaut, denn als Mit-Teilnehmer und Leiter des gemeinsamen Gebetes, in das man sich hineinziehen läßt. Die Erhöhung des Altares ebenso wie die des Sitzes kann geringer sein, wenn der Fußboden des Schiffes zur Altarinsel hin leicht abfällt, wie es in einer Reihe neuerer Kirchen der Fall ist.

An zweiter Stelle setzt die Erfüllung der Aufgabe des Zelebranten eine gute *akustische Kommunikation* mit den Teilnehmern voraus. Darum sollte in größeren Kirchen ein Mikrophon am Sitz ebenso wie am Altar und am Ambo zur Verfügung stehen. Ohne Mehrausgaben ist dies zu bewerkstelligen, wenn das Altarmikrophon von seinem Ständer ablösbar ist und ein Meßdiener angewiesen wird, es während des Wortgottesdienstes dem Zelebrant am Sitz hinzuhalten.

Schwer zu begreifen ist die in unseren Landen vorherrschende Scheu, dem Priestersitz jenen Platz zu geben, den das Meßbuch dazu für „besonders geeignet“ erklärt, nämlich „im Scheitelpunkt des Altarraumes“. Zumindest sollte man das *Wissen* um diese Direktive unter Seelsorgern, liturgischen Mitarbeitern und Architekten zu verbreiten versuchen. Zugleich sollte immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Sorge um eine würdige Plazierung des Tabernakels kein Hindernis für die Befolgung der genannten Regel zu sein braucht. Denn dieser gehört den geltenden Bestimmungen entsprechend keineswegs vorzugsweise an den Scheitelpunkt des Altarraumes. Vielmehr „wird sehr empfohlen, die Eucharistie in einer *vom Kirchenraum getrennten Kapelle* aufzubewahren, die für das private

Gebet der Gläubigen und für die Verehrung geeignet ist. Ist das nicht möglich, soll das Sakrament . . . auf einem Altar oder an einer anderen ehrenvollen und würdig hergerichteten Stelle des Kirchenraumes aufbewahrt werden“ (ebd., Nr. 276). „Auf einem Altar“, das bedeutet nicht notwendigerweise auf dem früheren „Hochaltar“², und von der zitierten Nr. 271 her, die diesen Platz für den Priestersitz empfiehlt, ist eine solche Bedeutung förmlich ausgeschlossen.

Die Aufbewahrung der Eucharistie an einem weniger zentralen Ort entspricht der ursprünglichen Tradition, die in Kathedral- und Abteikirchen ständig beibehalten und in den übrigen Kirchen und Kapellen erst vom Spätmittelalter an aufgegeben worden war. Schon von daher gesehen kann die Wiederaufnahme dieser Praxis nicht als eine Mißachtung der fortdauernden wahren Gegenwart des Herrn im Sakrament verstanden werden. Aber bei der Eucharistiefeier steht nun einmal nicht diese Gegenwart im Mittelpunkt des Geschehens, sondern ihre *neue Verwirklichung* mittels der Verwandlung der Gaben, die sich auf dem Altar vollzieht.

Zu den wichtigsten Handlungen, die der Zelebrant an seinem Sitz zu vollziehen hat, gehört das Singen oder Sprechen des Tagesgebetes. Da dies mit ausgebreiteten Händen geschehen soll, muß dabei das Meßbuch entweder auf einem kleinen, vom Ambo verschiedenen Pult aufliegen oder, der Tradition des Pontifikalamtes entsprechend, von einem Meßdiener gehalten werden. Letztere Lösung verdient m. E. dabei unbedingt den Vorzug, weil einerseits das Pult vor dem Sitz optisch störend wirken kann und andererseits das Halten des Buches und, damit verbunden, das Aufschlagen an der richtigen Stelle für Meßdiener eine sehr sinnvolle Betätigung darstellt, die dem Seelsorger Gelegenheit bietet, sie näher mit dem Ablauf der Meßfeier und des Kirchenjahres vertraut zu machen.

Wenig sinnvoll ist dagegen die früher weitverbreitete Gewohnheit, daß die Meßdiener, wenn der Zelebrant sich hinsetzt, sein Meßgewand über die Rückenlehne des Sitzes herüberziehen. Meßgewänder, die so beschaffen sind, daß man sich nicht darauf setzen kann, sind keine Gewänder und taugen nicht für die Funktion, zu der sie bestimmt sind.

Unter den verschiedenen Arten der Gegenwart des Herrn in seiner Gemeinde, die die Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils (Nr. 7) aufzählt, kommt diejenige „in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht“, sinnenfällig in besonderer Weise mittels des Vorsteher-

² Die Instruktion der Gottesdienstkongregation über die Eucharistie von 1973 schränkt das vom Meßordo Gesagte insofern ein, als sie die Wahl einer Stelle außerhalb eines Altares an das Urteil des Ortsordinarius gebunden wissen möchte (Nr. 10; Enchiridion, Nr. 3071); aber auch dort ist eben nur von „einem“ Altar die Rede, ohne Hinweis darauf, daß dieser sich am Scheitelpunkt des Altarraumes befinden sollte.

sitzes und seiner Benutzung zum Ausdruck; die Gegenwart „in seinem Wort“ wird vor allem durch den Ambo mit dem Buch, die „unter den eucharistischen Gestalten“ durch den Altar bezeichnet; keine dieser Arten sollte im Vollzug der Feier ignoriert oder „übersprungen“ werden.

37. EINHEIT VON WORTGOTTESDIENST UND EUCHARISTIEFEIER

Aufgrund der spätestens seit Justin (ca. 150) ausdrücklich bezeugten Überlieferung stellt die Liturgiekonstitution (Nr. 56) zu Recht fest, daß „die beiden Teile, aus denen die Messe gewissermaßen besteht, nämlich Wortgottesdienst und Eucharistiefeier, so eng miteinander verbunden sind, daß sie *einen einzigen Kultakt* ausmachen“. Sie zieht daraus die Folgerung, daß die Gläubigen verbindlich aufgerufen sind, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen an der ganzen Messe teilzunehmen (und demnach eine bewußte Beschränkung auf die bloße Eucharistiefeier, wie die Moraltheologie sie ehemals als minimale Erfüllung des Gebotes gemeint hatte gelten lassen zu können, nicht länger als solche akzeptiert werden kann).

Die Instruktion „*Liturgicae instaurationes*“ der Gottesdienstkongregation von 1970 hat ebenso recht, wenn sie von derselben Gegebenheit ausgehend schlußfolgert, daß es – bei aller notwendigen Unterscheidung – nicht erlaubt ist, Wortgottesdienst und Eucharistiefeier „voneinander zu *trennen* und sie zu verschiedenen Zeiten oder an verschiedenen Orten zu feiern“³.

Genauso verkehrt ist es, wenn in Gruppenmessen der Zelebrant erst zur Eucharistiefeier die liturgischen Gewänder anlegt, und dies um so mehr dann, wenn er auch nicht durch seine Stellung und die Art seiner Interventionen von Anfang der Feier an eindeutig als deren verantwortlicher Leiter in Erscheinung tritt.

38. ZUM DIENST DER MINISTRANTEN

Die Reform der Meßriten hat Änderungen für die Mitwirkung der Ministranten mit sich gebracht, die weithin nicht folgerichtig durchdacht und durchgeführt wurden.

Bereits vor der Reform erschien die Stellung der Meßdiener hinter dem Zelebranten, bei der auch sie den übrigen Teilnehmern den Rücken zuwandten, mit Recht einer Reihe von Seelsorgern als problematisch, weil

³ Nr. 2 b (Enchiridion, Nr. 2175); Hervorhebung von mir.

das sich wie ein „Abschneiden“ des Zelebranten und des Altars von der Gemeinde auswirken konnte. Als weitaus gemeinschaftsbildender wurde die *offene* Disposition des Chores beim Pontifikalamt, dem levitierten Hochamt und der Feier der Chorgebetstunden empfunden, bei der die Ministranten ihren Platz, einander zugewandt, an den beiden Seitenwänden des Altarraumes hatten. Dies sollte nunmehr ihre *Grundposition* bei allen Gottesdiensten sein, woraus sich, wenn der Zelebrant hinter dem Altar steht, ein konzentrisches *Umstehen* des letzteren von vier Seiten her ergibt (Zelebrant: eine Seite; Gemeinde: eine Seite; Meßdiener: zwei Seiten).

Abweichungen von dieser Grunddisposition im Sinn einer Stellung der Meßdiener mit dem Rücken zum Volk sollte es *keine* mehr geben, auch nicht etwa beim Knien zur Wandlung. Eine anderweitige, berechnete Ausnahme besteht immer dann, wenn sich der Zelebrant zum Volk gewendet an seinem Sitz aufhält: dann kann und sollte er m. E. von *zwei* Meßdienern *in der gleichen Stellung* flankiert sein. Demgegenüber wird mitunter eingewandt, daß ein solcher Platz an der Seite des Zelebranten nur Konzelebranten zustünde. Das trifft m. E. jedoch nicht zu. Gewiß müssen die Konzelebranten den Hauptzelebranten im Augenblick der Ausübung ihrer spezifischen Funktion, d. h. beim Hochgebet am Altar unmittelbar umgeben, während der übrigen Teile der Meßfeier genügt es dagegen, daß sie sich an einer würdigen und hervorgehobenen Stelle im Altarraum befinden. Zwei Meßdiener, die den Hauptzelebranten am Sitz umgeben, können auch dort durch ihre Stellung von den Konzelebranten unterschieden sein, etwa dadurch, daß ihre Sitze eine Stufe tiefer *vor* denen der Konzelebranten stehen (z. B. in der Kathedrale von Luxemburg neben der Kathedra am Scheitelpunkt des Altarraumes). Eine solche Perfektion ist jedoch für den Durchschnitt der Kirchen weder möglich noch erstrebenswert. Ministranten können auch bereits aufgrund ihrer Kleidung und gegebenenfalls der Art ihrer Sitze hinreichend deutlich von Konzelebranten abgehoben sein. Auf jeden Fall findet selbst „Die Feier der Eucharistie in Konzelebration. Handreichung der Liturgiekommission zum sinngerechten Vollzug der Konzelebration“⁴, die die Sitze der Konzelebranten unmittelbar rechts und links neben dem des Hauptzelebranten sehen möchte (Nr. 3), keine Aussage in einem offiziellen Dokument, die dies eindeutig verlangen würde, und kann lediglich auf die Nr. 271 der „Allgemeinen Einführung“ verweisen, die nichts anderes vorschreibt, als daß die „Plätze der Teilnehmer, die einen besonderen Dienst ausüben, sich *an passender Stelle* im Altarraum befinden sollen, damit alle *ihre Aufgaben ohne Schwierigkeit erfüllen* können“. Aufgabe von zwei Meßdienern aber ist es beim Wortgottesdienst, dem Hauptzelebranten das Buch und gegebenenfalls das Mikro-

⁴ Hrsg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1984.

phon hinzuhalten sowie nach Bedarf Vergessenes zu holen oder infolge unvorhergesehener Umstände notwendig werdende Mitteilungen an andere Teilnehmer zu überbringen. Die weitaus passendste Stelle zur Erfüllung dieser Aufgaben (die ein störendes Herbeiwinken oder halblautes Herbeirufen überflüssig macht), ist jedoch diejenige unmittelbar neben dem Hauptzelebranten. Hinzu kommt bei der Feier ohne Konzelebranten, daß der Priester ohne jegliche Assistenten einen eher mitleiderregenden Eindruck erweckt und sich selbst recht verloren vorkommen muß.

Gelegentlich wird gegen die Anwesenheit von Meßdienern an diesen Plätzen auch der bereits erwähnte Brauch ihrer *seitlichen* Stellung beim levitierten Hochamt vor der Liturgiereform angeführt. Dem kann man aber entgegenhalten, daß damals im Hochamt, bei Metten, Laudes, Vesper und Komplet, sofern diese Feiern *nicht* levitiert waren, der Zelebrant an seinem Sitz sehr wohl von zwei Meßdienern flankiert war. Ich selbst habe in dieser Eigenschaft die genannte Stellung zu oft eingenommen, als daß ich es je vergessen könnte.

Meßdiener sollten im Normalfall nicht *mehr* im Altarraum aufziehen, als deren ein *reale Funktion* wahrzunehmen haben. Das können bei einer gewöhnlichen Meßfeier am sinnvollsten zwei bis vier sein; wenn Weihrauch und Leuchter gebraucht werden, vier oder fünf.

Wenn der Zelebrant zur Eucharistiefeier am Altar steht, sollten alle Meßdiener seitlich dem Altar zugewandt stehen, und zwar, wenn es nur zwei sind, beide sinnvollerweise zur Seite der Kredenz (die sich auf der rechten Seite vom Zelebranten aus gesehen befinden sollte); wenn es mehr als zwei Meßdiener sind, empfiehlt es sich, daß sie sich auf beide Seiten verteilen.

Die Sitze der Meßdiener, die sich beim Wortgottesdienst *nicht* unmittelbar neben dem Zelebranten befinden, gehören an die Seitenwände, in erster Linie an jene Wand, an der die Kredenz steht. Bei der Eucharistiefeier ist es sinnvoll, daß alle Meßdiener etwas näher an den Altar heranrücken, so daß sie eindeutig als Tischdienst Leistende in Erscheinung treten und unter Umständen (z. B. bei Verschütten von Wein) leicht zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe herangeholt werden können; gleichzeitig sollten sie aber so weit vom Altar entfernt bleiben, daß hier auch aufgrund ihrer Stellung der Unterschied zu Konzelebranten unmittelbar deutlich wird.

Unter den gängigen Dienstleistungen der Ministranten wurde bereits das Halten des Meßbuches und gegebenenfalls des Mikrophons zum Tagesgebet am Sitz des Zelebranten, die Mitwirkung bei der Gabenbereitung und das Schellen bei der Wandlung erwähnt.⁵ Wenn man dazu noch in Rechnung stellt, daß ihnen nunmehr auch das Abräumen des Altars nach

⁵ Oben Seite 148 und Heiliger Dienst 38 (1984) 70–74; 166 f.

der Kommunion zufällt,⁶ kann man auf keinen Fall zu Recht behaupten – wie es mitunter geschieht –, ihr Aufgabenbereich sei infolge der Liturgiereform geringer geworden. Sehr wohl kann das allerdings hier oder dort aufgrund einer *mangelhaften Anwendung* der Reform der Fall sein. In Südfrankreich und Spanien lernte ich sogar Pfarreien kennen, die den Dienst der Ministranten kurzerhand abgeschafft haben – eine kultische und zugleich religionspädagogisch-seelsorgliche Verarmung von einer derartigen Tragweite, daß es m. E. angezeigt erscheint, selbst außerhalb der unmittelbar betroffenen Sprachgebiete warnend darauf hinzuweisen.

39. DAS SONNTÄGLICHE TAUFGEDÄCHTNIS

Vor der Reform kannten wir alle den Ritus des „Asperges“ vor dem sonntäglichen Hochamt. In diesem Punkt ist der Abbau inzwischen allgemein, auch in unserem Sprachbereich; aber auch hier wiederum *nicht zu Recht aufgrund der Reform*. Die weitverbreitete Meinung, letztere hätte den genannten Ritus abgeschafft, ist irrig, wenn auch insofern verständlich, als die ersten Anwendungsbestimmungen von 1964–1968 kaum davon sprachen⁷ und infolgedessen die fragliche Praxis weitestgehend ad acta gelegt wurde. Als dann das reformierte Römische Meßbuch 1970 erschien und den Besprengungsritus im Anhang I anbot, wurde dies von den wenigsten zur Kenntnis genommen, und so ist es bis heute im wesentlichen geblieben. Und das ist sehr schade, denn, weit davon entfernt, abgeschafft zu sein, findet sich die Besprengung in ihrer erneuerten Form im Gegenteil erheblich aufgewertet, hinsichtlich ihrer Sinnbestimmung deutlicher als Taufgedächtnis charakterisiert und zum erstenmal organisch in den Ablauf der Meßfeier hinein integriert.

Sie kann nunmehr zu Beginn *einer jeden* Sonntagsmesse geschehen und ersetzt dann das Allgemeine Schuldbekenntnis. Das zu gebrauchende Wasser wird unmittelbar vorher im Gebet mit der Gesamtgemeinde gesegnet, und gerade die Gebetsaufforderung an die Gemeinde und die Gebetsformel zur Segnung sprechen den Sinngehalt des Ritus, wie ihn die Liturgiereform sieht, am deutlichsten aus: „Das geweihte Wasser soll uns an die Taufe erinnern; Gott aber erneuere in uns seine Gnade . . .“; „ . . . Segne dieses Wasser, Herr, damit der Lebensstrom der Gnade heute an diesem deinem Tag aufs neue in uns fließe.“

Darum sollten wir alles daransetzen, den Besprengungsritus aus der Versenkung wieder hervorzuholen und ihn in Verkündigung und Kate-

⁶ Allgemeine Einführung, Nr. 120.

⁷ Vgl. jedoch etwa die Instruktion vom 4.5.1976, Nr. 26 (Enchiridion, Nr. 835).

chese entsprechend der genannten Sinngebung zu deuten. Als vordringliche Aufgabe stellt sich im Hinblick darauf die Vertonung des deutschen Textes der vom Meßbuch vorgesehenen Begleitgesänge. Im Stammteil des Gotteslob ist dafür auch nichts annähernd Brauchbares zu finden. Am ehesten könnte man noch auf Nr. 635 („Ich bin getauft und Gott geweiht“) zurückgreifen (obwohl der Gedanke der Abwaschung darin nicht vorkommt); besser eignet sich m. E. die neue Textfassung von „Fest soll mein Taufbund immer stehn“ von K. G. Peusquens im Kölner Diözesananhang (Nr. 965).

40. HEILIGENFESTE UND -GEDENKTAGE

Die Meßfeier dieser Tage müßte unbedingt mit einem kurzen Wort hinsichtlich des oder der betreffenden Heiligen eingeleitet werden. Die den Meßformularen im Meßbuch vorgedruckten biographischen Angaben können dazu teilweise Material an die Hand liefern, eignen sich jedoch nicht zum Vorlesen, einmal aufgrund ihrer Formulierung und Wortwahl, aber auch, weil ein Teil ihrer Angaben für die erdrückende Mehrzahl der Teilnehmer völlig uninteressant und nichtssagend ist. Beispiel: 9. Oktober: Hl. Dionysius und Gefährten: Da kaum jemand unter den Werktagesteilnehmern Gregor von Tours kennt, erübrigt es sich, ihn anzuführen; dasselbe gilt von Dionysius vom Areopag und um so mehr vom Martyrologium Hieronymianum!

Positiv soll ein solches einführendes Wort vor allem die zeitliche und räumliche Einordnung des Heiligen ermöglichen, zugleich auch seinen Beruf und Lebensstand, gegebenenfalls sein Martyrium deutlich machen; nach Möglichkeit schließlich seine spezifische Bedeutung für das Leben der Kirche und/oder den wichtigsten Bezugspunkt zwischen ihm und der Aktualität unserer Zeit hervorstreichen. So z. B. könnte es im angegebenen Fall heißen: „Heute ist der Gedenktag des hl. Bischofs Dionysius und seiner Mitarbeiter. Sie waren die Begründer der Kirche von Paris im 3. Jahrhundert und haben ihr Engagement für Jesus Christus durch das Martyrium besiegelt. Das ist alles, was die Überlieferung uns über sie berichtet. Aber das ist eine ganze Menge, unter anderem auch deshalb, weil die Stadt Paris und mit ihr die Kirche von Paris seit dem Mittelalter eine sehr große Ausstrahlungskraft besitzen und einen bedeutenden Einfluß in Welt und Kirche ausüben. Laßt uns Gott heute dafür Dank sagen und ihn bitten, daß diese Ausstrahlungskraft erhalten bleibe und sich ganz im Sinn des Evangeliums auswirke.“